
**Spielplatzsatzung der Stadt Garbsen vom 26.07.2007
in der Fassung vom 08.12.2009**

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweckbestimmung
- § 3 Benutzungsrecht

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Spielplätzen
- § 6 Beseitigungspflicht
- § 7 Sondernutzung

III. Verbote

- § 8 Allgemeine Verbote
- § 9 Platzverbote
- § 10 Sperrungen

IV. Schlussvorschriften

- § 11 Haftung
- § 12 Ausnahmen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

Anhang

Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 02.07.2007 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Die Spielplatzsatzung gilt für alle von der Stadt Garbsen verwalteten Spielplätze. Als Spielplätze im Sinne dieser Satzung gelten alle Spielanlagen, Ballspielanlagen, Bolzplätze, Inlineranlagen, Rodelhügel, Skateboardanlagen, Basketballplätze, Streethockey- sowie sonstigen Trendsportanlagen. Ein Verzeichnis der Spielplätze ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Zweckbestimmung

Die Spielplätze sind eine nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Garbsen. Sie dienen der Freizeitgestaltung der Kinder und Jugendlichen, sollen dem Spiel- und Bewegungsbedürfnis Rechnung tragen, die Entfaltung der Persönlichkeit fördern und die Übung sozialen Verhaltens ermöglichen.

Sie dienen nicht der Durchführung von Mannschaftsspielen von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen.

§ 3 ¹⁾
Benutzungsrecht

Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt, es sei denn, dass in der Anlage zu dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen wurden. Die Regelungen in der Anlage gehen dieser grundsätzlichen Regelung vor.

Personen über 18 Jahre dürfen sich nur zur Beaufsichtigung oder zur Begleitung von Kindern oder Jugendlichen auf einem Spielplatz aufhalten. Der Aufenthalt auf einem Spielplatz steht der Benutzung gleich.

Auf den Spielplätzen und den durch die Spielplätze führenden Wegen wird kein Winterdienst durchgeführt. Bei der Benutzung der Anlagen während der Wintermonate ist daher besondere Vorsicht geboten.

¹⁾ geändert durch Satzung vom 08.12.2009, in Kraft seit dem 01.01.2010

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind grundsätzlich täglich in der Zeit von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr zur Nutzung freigegeben, es sei denn, dass in der Anlage zu dieser Satzung abweichende Regelungen getroffen wurden. Die Regelungen in der Anlage gehen dieser grundsätzlichen Regelung vor. Unabhängig davon sind Spielplätze jedoch spätestens bei Einbruch der Dunkelheit zu verlassen.

§ 5 Verhalten auf den Spielplätzen

Die Benutzer der Spielplätze müssen sich so verhalten, dass niemand gefährdet oder geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird. Spielplätze und ihre Ausstattungs- und Gestaltungselemente (z.B. Spielgeräte, Bänke, Hecken, Bäume, Blumen usw.) dürfen nicht entfernt, beschädigt oder verunreinigt werden. Sollte dies doch einmal geschehen, ist die Stadtverwaltung unverzüglich darüber zu informieren. Abfall ist in dafür vorgesehene Behälter zu entsorgen oder beim Verlassen des Spielplatzes wieder mitzunehmen. Ein unbefugtes Befahren der Spielplätze bzw. der durch die Spielplätze führenden Wege mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen, ist nicht erlaubt.

§ 6 Wiederherstellungspflicht

Unabhängig von der Information an die Stadtverwaltung nach § 5 Satz 3 hat jeder, der einen Spielplatz oder Teile davon beschädigt, verunreinigt oder in sonstiger Weise zweckwidrig verändert, den ursprünglichen Zustand ohne besondere Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 7 Sondernutzung

Die Nutzung der Spielplätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Garbsen. Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Sondernutzungserlaubnis ist grundsätzlich nicht erforderlich, solange Dritte von der Nutzung des Spielplatzes nicht ausgeschlossen werden. In diesen Fällen genügt eine Anzeige an die Stadt Garbsen. Die Anzeige soll spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung bei der Stadt eingehen und Angaben über Zeitpunkt und Umfang der Nutzung enthalten.

III. Verbote

§ 8 ¹⁾ Allgemeine Verbote

Es ist verboten

- a) auf dem Spielplatz zu rauchen,
- b) außerhalb dafür vorgesehener Bereiche zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
- c) alkoholhaltige Getränke oder berauschende Mittel in den Spielplatzbereich mitzunehmen oder dort zu konsumieren,
- d) Musikgeräte ohne angeschlossenen Kopfhörer zu spielen oder spielen zu lassen,
- e) verbrennungsmotorgetriebene Spielgeräte aller Art zu betreiben,
- f) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen oder zu verwenden,
- g) Tiere auf den Spielplatz mitzunehmen oder sie als Halter oder sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen zu lassen; die Verordnung der Stadt Garbsen zur Haltung von Hunden im Stadtgebiet gilt vorrangig,
- h) außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche Ballsport oder störende Ballspiele aller Art zu betreiben,
- i) Veranstaltungen durchzuführen, sofern sie nicht nach § 7 genehmigt wurden oder genehmigungsfrei sind.

§ 9 Platzverbote

Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt oder Anordnungen der zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadt Garbsen nicht nachkommt, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen des Spielplatzes verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen kann der Zutritt für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

¹⁾ geändert durch Satzung vom 08.12.2009, in Kraft seit dem 01.01.2010

§ 10 Sperrungen

Spielplätze oder Teile von Spielplätzen können vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. Gesperrte Spielplätze oder gesperrte Teilflächen dürfen nicht betreten werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Haftung der Stadt Garbsen und ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten beruhen.

Die Stadt haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Anlagen entstehen, die sich Spielplatznutzer untereinander zufügen oder für Schäden durch den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Gegenstände. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden durch Tiere, höhere Gewalt oder übermäßige Witterungseinflüsse. Es besteht keine Verpflichtung der Stadt Garbsen zum Winterdienst auf Spielplätzen.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt Garbsen kann in begründeten Einzelfällen Einschränkungen hinsichtlich der Benutzung der Spielplätze festlegen. Sie kann auf Antrag Ausnahmen von den Regelungen des § 8 zulassen, soweit dies mit dem Zweck des Spielplatzes vereinbar ist.

§ 13¹⁾ Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer auf Spielplätzen vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 2 Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen durchführt
 2. entgegen § 3 sich unbefugt auf einem Spielplatz aufhält

¹⁾ geändert durch Satzung vom 08.12.2009, in Kraft seit dem 01.01.2010

-
3. entgegen § 4 einen Spielplatz außerhalb der dort genannten und im Verzeichnis der Spielplätze modifizierten Zeiten unbefugt betritt
 4. entgegen § 5 Satz 1 und 2 sich auf einem Spielplatz so verhält, dass jemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird oder wer Ausstattungs- und Gestaltungselemente entfernt, beschädigt oder verunreinigt
 5. entgegen § 5 Satz 5 Spielplätze mit Fahrzeugen mit Ausnahme der dort genannten unbefugt befährt
 6. entgegen § 6 seiner Wiederherstellungspflicht nicht nachkommt
 7. entgegen § 8 a) auf dem Spielplatz raucht
 8. entgegen § 8 b) außerhalb dafür vorgesehener Bereiche grillt oder offenes Feuer entzündet
 9. entgegen § 8 c) alkoholhaltige Getränke oder berauschende Mittel in den Spielplatzbereich mitnimmt oder dort konsumiert
 10. entgegen § 8 d) Musikgeräte ohne angeschlossenen Kopfhörer spielt oder spielen lässt
 11. entgegen § 8 e) verbrennungsmotorgetriebene Spielgeräte aller Art betreibt
 12. entgegen § 8 f) gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet
 13. entgegen § 8 g) Tiere auf den Spielplatz mitnimmt oder sie als Halter oder sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt
 14. entgegen § 8 h) außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche Ballsport oder störende Ballspiele aller Art betreibt
 15. entgegen § 8 i) Veranstaltungen durchführt, sofern sie nicht nach § 7 genehmigt wurden oder genehmigungsfrei sind
 16. gestrichen
 17. entgegen § 10 gesperrte Spielplätze oder gesperrte Teilbereiche unbefugt betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Veröffentlicht:

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 33 vom 23.08.2007

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine Zeitung) Nr. 207 vom 05.09.2007

1. Änderung:

Veröffentlicht:

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 48 vom 17.12.2009

Hinweisbekanntmachung:

Hannoversche Allgemeine Zeitung (Leine Zeitung) Nr. 300 vom 24.12.2009

Verzeichnis der Spielplätze ¹⁾

Anlage nach § 1 der Spielplatzsatzung der Stadt Garbsen

Stadtteil	Bezeichnung / Lage	Beschränkung des Nutzungsrechts	Beschränkung der Öffnungszeiten	Bemerkungen
Altgarbsen	Adolf-Reichwein-Straße / Am Osterberge	Höchsteralter 16 Jahre	werktags von 8 bis 13 und 15 bis 19 Uhr	Ballspielplatz
	Am Eichenpark	Höchsteralter 14 Jahre		
	Am Kreuzstein (Wegeverbindung)	Höchsteralter 14 Jahre		
	Beethovenstraße (Wohnhof)	Höchsteralter 14 Jahre		
	Bergstraße	Höchsteralter 14 Jahre		
	Fritz-Grimpe-Straße	Höchsteralter 14 Jahre		
	Händlerstraße	Höchsteralter 14 Jahre		
	Hegerwisch			auch Ballspielplatz
	Mozartstraße	Höchsteralter 14 Jahre		
	Schumannstraße	Höchsteralter 14 Jahre		
	Seebeeke (Wohnhof)	Höchsteralter 14 Jahre		
	Tiefes Moor	Höchsteralter 14 Jahre		
Auf der Horst	Habichthorst	Höchsteralter 14 Jahre		
	Kastorhof			Ballspielplatz
	Jupiterhof	Höchsteralter 14 Jahre		
	Saturnring			auch Ballspielplatz
	Uranushof	Höchsteralter 14 Jahre		
	Widdergasse	Höchsteralter 14 Jahre		
Berenbostel	Am Gehäge	Höchsteralter 14 Jahre		
	An der Kahlriethe	Höchsteralter 14 Jahre		
	Anne-Frank-Weg	Höchsteralter 14 Jahre		
	Auf dem Kronsberg / Noldestraße			auch Ballspielplatz
	Auf dem Schacht	Höchsteralter 14 Jahre		
	Berenbosteler See, Seeweg			auch Ballspielplatz

¹⁾ geändert durch Satzung vom 08.12.2009, in Kraft seit dem 01.01.2010

	Corinthstraße / Neuer Landweg	Höchstalter 14 Jahre		
	Gertrudenweg	Höchstalter 14 Jahre		
	Im Hesse (nördlich Rudolf-Harbig-Weg)			Ballspielplatz
	Im Hesse (Parkplatz Vereinsheim)			Skatebordanlage
	Leibnitzstraße	Höchstalter 14 Jahre		
	Liebermannstraße / Auf dem Kronsberg	Höchstalter 14 Jahre		
	Melanchthonstraße	Höchstalter 14 Jahre		
	Rudolf-Harbig-Weg	Höchstalter 14 Jahre		
	Scheelenkamp			Ballspielplatz
	Schultze-Delitzsch-Straße	Höchstalter 14 Jahre		
	Unter den Eichen	Höchstalter 14 Jahre		
	Wilhelm-Reime-Straße			auch Skatebordanlage

Frielingen	Agnes-Miegel-Straße	Höchstalter 14 Jahre		
	Allerbrake	Höchstalter 14 Jahre		
	Am Damme	Höchstalter 14 Jahre		
	Brinkwiesen / Lärchenweg	Höchstalter 14 Jahre		
	Enseburgweg / Farlingsweg	Höchstalter 14 Jahre		
	Klüterfeld	Höchstalter 14 Jahre		

Garbsen-Mitte	Anton-Freytag-Straße	Höchstalter 14 Jahre		
	Baßriede (Nordseite BAB)			Ballspielplatz
	Fledermausweg	Höchstalter 14 Jahre		
	Gänsemagdweg	Höchstalter 14 Jahre		
	Goldweg	Höchstalter 14 Jahre		
	Kardinal-von-Galen-Ring	Höchstalter 14 Jahre		
	Kupfergasse	Höchstalter 14 Jahre		auch Ballspielplatz
	Märchenstraße			auch Skatebordanlage
	Max-Kolbe-Weg	Höchstalter 14 Jahre		
	Platinweg	Höchstalter 14 Jahre		
	Saphirring / Silberweg	Höchstalter 14 Jahre		

Havelse	Am Hasenberge			auch Ballspielplatz und Skate Anlage
	Auf der Höchte	Höchstalter 14 Jahre		
	Bocksbartweg	Höchstalter 14 Jahre		
	Fritz-Meyer-Straße	Höchstalter 14 Jahre		
	Im Mailand	Höchstalter 14 Jahre		
	Langer Acker (Wohnhof)	Höchstalter 14 Jahre		
	Schäferdamm			auch Ballspielplatz

Heitlingen	Vor den Höfen			auch Ballspielplatz
------------	---------------	--	--	---------------------

Horst	Ackerstraße	Höchstalter 14 Jahre		
	Andreaestraße			nur Skate Anlage
	Im Struße	Höchstalter 14 Jahre		
	Im Stühe	Höchstalter 14 Jahre		
	Lessingstraße	Höchstalter 14 Jahre		
	Steinwartskamp	Höchstalter 14 Jahre		

Meyenfeld	Gerstenkamp	Höchstalter 14 Jahre		
	Röntgenstraße	Höchstalter 14 Jahre		
	Speckmannsweg	Höchstalter 14 Jahre		

Osterwald-OE	Hauptstraße / Asselweg	Höchstalter 14 Jahre		
	Robert-Koch-Straße			auch Ballspielplatz und Skatebordanlage

Osterwald-UE	Am Spielplatz	Höchstalter 14 Jahre		
	Dahlienstraße	Höchstalter 14 Jahre		
	Feldblumenweg	Höchstalter 14 Jahre		
	Jan-Körber-Weg	Höchstalter 14 Jahre		
	Luisenstraße	Höchstalter 14 Jahre		
	Lupinenweg / Bredingsfeld			auch Ballspielplatz
	Ritterspornweg	Höchstalter 14 Jahre		
	Zum Jagdschloß / Festplatz			Ballspielplatz
	Zum Lehmkamp	Höchstalter 14 Jahre		

Schloß Ricklingen	Herzog-Albrecht-Straße / Lönsweg	Höchstalter 14 Jahre		
	Libellenweg / Entenpool	Höchstalter 14 Jahre		
	Pfarrkamp			auch Ballspielplatz und Skateboardanlage

Stelingen	An der Trift	Höchstalter 14 Jahre		
	Lilienstraße	Höchstalter 14 Jahre		
	Stelinger Platz / Engelbosteler Straße	Höchstalter 14 Jahre		
	Welfenstraße	Höchstalter 14 Jahre		
	Wiesenweg	Höchstalter 14 Jahre		